Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Buchhaltungsagenturgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Buchhaltungsagenturgesetz (BHAG-G), BGBl. I Nr. 37/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2004, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 9 Abs. 1 wird der Ausdruck "bis Ende März" durch den Ausdruck "bis Ende Oktober" ersetzt.
- 2. Im § 17 Abs. 5 Z 5 entfällt der Ausdruck "zur Feststellung des Bilanzgewinnes oder -verlustes und".
- 3. Im § 17 Abs. 5 Z 6 wird der Ausdruck "Jahresergebnisses" durch den Ausdruck "Bilanzgewinnes oder verlustes" ersetzt.
- 4. Im § 17 Abs. 5 Z 16 wird der Ausdruck "Rechtstreitigkeiten" durch den Ausdruck "Rechtsstreitigkeiten" ersetzt.
- 5. § 26 Abs. 3 wird aufgehoben.
- 6. Nach § 31 wird folgender § 31a angefügt:
- "§ 31a. (1) Die §§ 9 Abs. 1 sowie 17 Abs. 5 Z 5, Z 6 und Z 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) § 26 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x tritt rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."